

Familienrecht: Vermögensauseinandersetzung VIII

In den vorausgegangenen Artikeln dieser Reihe wurden Zugewinnausgleichsansprüche behandelt als Teilgebiet der Thematik Vermögensauseinandersetzung bei Ehescheidung. Von der güterrechtlichen Auseinandersetzung (in der Regel: Zugewinnausgleich) werden nicht erfasst die Bereiche der Hausratsteilung und des Versorgungsausgleichs. Auch die Problematik der Auseinandersetzung gemeinsamen Vermögens (Immobilien, Wertanlagen etc.) bzw. Aufteilung gemeinsamer Schulden kann über Zugewinnausgleichsansprüche nicht geregelt werden. Die Hausratsteilung kann auf entsprechenden Antrag im Rahmen der Ehescheidung herbeigeführt werden. Der Versorgungsausgleich ist im Scheidungsverfahren sogar von Amts wegen, das heißt ohne entsprechenden Antrag, durchzuführen. Der Versorgungsausgleich betrifft den Ausgleich der während der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften. Für die sonstige Vermögensauseinandersetzung (Vermögenswerte oder auch Schulden) gibt es keine spezifisch familienrechtlichen Vorschriften, eine diesbezügliche Regelung kann im Scheidungsverfahren nicht erzwungen werden. Die näheren Einzelheiten zur Hausratsteilung, zum Versorgungsausgleich und zur sonstigen Vermögensauseinandersetzung werden in den nächsten Artikeln dargestellt.

Als Fachanwalt und Spezialist für Familienrecht sowie Erbrecht berät Sie:
Rechtsanwalt Abbo-Andreas Schmidt

Hegelallee 5

14467 Potsdam

☎ 0331/280 57 70

<http://www.raschmidt.de>

(Quelle: Potsdam am Sonntag, 2. März 2008)